

# Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 5. Juli 2017 | Nummer 5/2017 | 14. Jahrgang

Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

## – Amtlicher Teil –

### Inhaltsverzeichnis

- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit .....Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 140 „Dahmeweg“ .....Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeister/in der Gemeinde Zeuthen.....Seite 2
- Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb des in den Karten  
gekennzeichneten Gebietes in der Gemeinde Zeuthen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung.....Seite 4

### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 24.05.2017 die Einleitung des Planverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 001 befindet sich im Südwesten des bebauten Gemeindegebietes in Miersdorf. Die Änderung betrifft den westlichen Teil des Plangebietes mit den gemeindlichen Grundstücken Dorfstraße 22, 23 sowie die westlich anschließende Fläche mit dem Grundstück Dorfstraße 21a sowie den südlich anschließenden Straßenraum Am Pulverberg. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Festsetzungen zur Sicherung der vorgesehenen baulichen Qualifizierung des Kita-Standortes Dorfstraße 23 („Kinderkiste“), zur baulichen Bestandssicherung und -entwicklung auf dem Grundstück Dorfstraße 21a mit der Kita „Senfkorn“ und zur geplanten Gestaltung der Verkehrsflächen des Straßenraumes Am Pulverberg.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**seit 22.06. bis 28.07.2017**

im Amt für Ortsentwicklung/Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 8-12 und 13-15 Uhr, dienstags 8-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 8-12 und 13-17 Uhr, freitags 8-12 Uhr) über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren, die Planung zu erörtern sowie sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Zeuthen, 27.06.2017

*Burgschweiger  
Bürgermeisterin*

### **Impressum Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren. Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

– Verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

## – Amtlicher Teil –

## Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 140 „Dahmeweg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 24.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 140 „Dahmeweg“ in der Fassung 04/2017 als Satzung beschlossen und die Begründung des Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde auf dem Miersdorfer Werder. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 140 „Dahmeweg“ kann einschließlich Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung/Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Zeuthen, 27.06.2017

Burgschweiger  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ers der Gemeinde Zeuthen

### Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 01.06.2017

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 (Brandenburgische Kommunalwahl Verordnung – BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung:

#### I. Bürgermeisterwahl

Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen findet am

**Sonntag, den 24.09.2017**

statt. Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und umfasst diese Mehrheit nicht mindestens 15% der Zahl der wahlberechtigten Personen findet am

**Sonntag, den 15.10.2017**

eine Stichwahl statt.

Die Hauptwahl und etwaige Stichwahl finden **in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich. Der hauptamtliche Bürgermeister wird in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den Bürgern der Gemeinde Zeuthen für acht Jahre gewählt. Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind Deutsche oder Unionsbürger, die

- am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber/innen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge bei dem Wahlleiter in der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 58 rechtzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sollten frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

**20. Juli 2017 bis 12:00 Uhr**

schriftlich eingereicht werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben

und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Gleiches gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

#### III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 70 Abs. 2 BbgKWahlG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG und § 33 BbgKWahlV entsprechen.
2. Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine/n** Bewerber enthalten. Der/die Bewerber/in darf nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt sein. Der/die Bewerber/in auf dem Vorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt. Der Wahlvorschlag muss weiterhin enthalten:
  - a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/der Bewerbers/in;
  - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einzureichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt;
  - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten;
  - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet,

## – Amtlicher Teil –

auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/in (Einzelvorschlag) darf nur die Angaben zu a) enthalten.

3. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und stellv. Vertrauensperson zu benennen. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Jeder für sich ist berechtigt, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
4. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.  
**Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.  
**Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.  
**Der Wahlvorschlag eines/er Einzelbewerbers/in** muss von diesem/er persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
5. Die im § 33 BbgKWahlV genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:
  - die Erklärung des/der Bewerbers/in, dass er/sie seiner/ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er/sie für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einer Stadt oder Gemeinde, seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat;
  - wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der/die Bewerber/in in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er/sie parteilos ist;
  - für jeden Bewerber eine Versicherung an Eides statt nach § 70 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BbgKWahlG;
  - für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist;
  - für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 des BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde;
  - bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 des BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss;
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5 des BbgKWahlG i.V.m. § 32 Abs. 4 Nr. 6 BbgKWahlV), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind;
  - bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen, deren Bewerber/in nach § 33 Abs. 3 des BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Par-

tei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.

### IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerber/innen und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/ der nicht vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit ist, muss von – **44** – zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist nach Einreichung der Wahlvorschläge bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 58, während der üblichen Öffnungszeiten bis zum

**19. Juli 2017 um 16.00 Uhr**

zu leisten. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die Unterschriftenliste muss ebenfalls bis zum **19. Juli 2017 16:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde eingereicht werden. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **17. Juli 2017 16.00 Uhr** gestellt werden.

### V. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 28. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Termin Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge wird nach § 83 Abs. 6 BbgKWahlV vereinfacht bekannt gemacht.

### VI. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm angefordert werden.

*Zeuthen, den 02.06.2017*

*gez. Regina Schulze  
stellv. Wahlleiterin*

## – Amtlicher Teil –

## Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb des in den beigefügten Karten gekennzeichneten Gebietes in der Gemeinde Zeuthen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als Untere Wasserbehörde (UWB) ordnet Folgendes an:

### I. Entscheidung

1. In dem auf den Karten gekennzeichneten Gebiet (Anlage ) sind untersagt:

- jegliche Grundwasserbenutzungen, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, und
- das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.

Das Gebiet in der Gemeinde Zeuthen (Postleitzahl 15738) umfasst folgende Straßen und Straßenzüge:

**Ahornallee beidseitig, Bahnstraße Nr. 5 bis Nr. 13, Birkenallee Nr. 2 bis 8 sowie Nr. 27 a bis Nr. 34 c, Dahmestraße beidseitig, Dorfau Nr. 1 bis Nr. 2 a sowie Nr. 18 bis Nr. 22, Ebereschental Nr. 1 bis Nr. 7a sowie Nr. 13 bis Nr. 18, Eichenallee Nr. 1 bis Nr. 4 sowie Nr. 9 bis Nr. 13, Elbestraße Nr. 1 bis Nr. 6, Fasanenstraße Nr. 20, Forstallee Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Nr. 64 bis 55, Forstweg beidseitig, Goethestraße Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 34 bis Nr. 37, Havelstraße Nr. 1 bis Nr. 13, Kastanienallee beidseitig, Lindenallee Nr. 20 bis Nr. 23, Miersdorfer Chaussee Nr. 1 bis Nr. 8 sowie Nr. 17 bis 27, Mozartstraße beidseitig, Neckarstraße Nr. 9 bis Nr. 12, Weichselstraße Nr. 16 und Nr. 18**

2. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich ihres Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald auf Antrag die Benutzung erlaubt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
6. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die am 01.06.2017 erlassene Allgemeinverfügung außer Kraft.

### II. Begründung

1. Sachverhalt

Im Rahmen der Baumaßnahmen zur Errichtung einer Tankstelle auf dem Grundstück Ecke Lindenallee/Forstweg in der Gemeinde Zeuthen ist eine Grundwasserbelastung durch leichtflüchtig chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) erkannt worden. In der Folge wurden weitere Untersuchungsmaßnahmen in Form der Errichtung von Rammpegeln als auch der Beprobung von Gartenbrunnen im Abstrom durchgeführt.

Es zeigte sich anfangs, dass der Bereich des Grundwasserabstroms des o.g. Grundstückes in Richtung Zeuthener See ebenfalls eine Belastung mit LCKW aufweist. Die Belastung liegt weit über den Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS-Werte) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2016).

Innerhalb des Grundwasserabstroms des Bauvorhabens der Tankstelle befinden sich Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünanlagen. Aufgrund des anstehenden Grundwassers ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser aus Gartenbrunnen für die Gartenbewässerung und als sons-

tiges Brauchwasser benutzt wird.

Die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser ist durch den 100 % igen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen auch Grundwasser aus Gartenbrunnen als Trinkwasser benutzt wird.

Da keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u.a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Schwimmbassins existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belastetes Grundwasser geboten.

Deshalb wurde eine erste Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser am 01.06.2017 für die Grundstücke beidseitig der Ahornallee, beidseitig der Kastanienallee sowie der Grundstücke in der Eichenallee Nr. 9 bis Nr. 13 und Forstweg 2 mit Anordnung der sofortigen Vollziehung erlassen.

Bzgl. der genauen Ausbreitung und Herkunft der Grundwasserbelastung lagen anfangs noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Für eine Bewertung der Grundwasserbelastung waren daher weitergehende Untersuchungen notwendig.

Neben der Betrachtung weiterer potentieller Eintragsorte, der Klärung von Hinweisen aus der Bevölkerung, hat das Umweltamt des Landkreises Dahme-Spreewald in der Folge weitere 10 Gartenbrunnen im Grundwasseranstrom des geplanten Tankstellenstandortes beprobt. Die betreffenden Gartenbrunnen befinden sich im Bereich Forststraße, Mozartstraße, Bahnstraße, Dahmestraße, Spreestraße, Elbestraße, Goethestraße und Lindenallee. In 5 Gartenbrunnen wurden teilweise hohe Gehalte an LCKW nachgewiesen.

In Auswertung der aktuell vorliegenden Erkenntnisse ist das Grundstück des ehemaligen „VEB NARVA Leuchtenbau“ als Ursprung der Grundwasserbelastung identifiziert worden.

Die Untersuchungen ergaben, dass der Bereich zwischen dem Grundstück des ehemaligen „VEB NARVA Leuchtenbau“ und der Bahnstraße in Richtung Zeuthener See ebenfalls eine Belastung mit LCKW weit über den GFS-Werten der LAWA, 2016 aufweist.

In diesem Bereich befinden sich zahlreiche Eigenheime, Zweifamilien- und Mehrfamilienhäuser mit Gärten, Kleingärten und gewerbliche Betriebe, so dass auch für dieses Gebiet von Grundwassernutzungen ausgegangen werden muss. Die genaue Anzahl und Lage vorhandener Grundwassernutzungen sind dem Umweltamt jedoch nicht bekannt.

Auch diese Grundstücke sind vollständig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Bei der Bewässerung von Gärten und Grünflächen kann auf Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zurückgegriffen werden.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit muss aus diesen Gründen der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 01.06.2017 zur Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser auf den gesamten Abstrombereich im Korridor der LCKW-Fahne erweitert werden. Diese Erweiterung erfolgt durch diese Allgemeinverfügung.

2. Entscheidungsgründe

Der Geltungsbereich der am 01.06.2017 erlassenen Allgemeinverfügung muss aufgrund neuer Erkenntnisse erweitert und neu beschrieben werden. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die am 01.06.2017 erlassene Allgemeinverfügung außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange, so dass nach § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt



**– Amtlicher Teil –**

geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die getroffene Anordnung zuständig ist.

Nach § 103 Abs. 2 BbgWG ist die untere Wasserbehörde auch Sonderordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von belastetem Grundwasser geschädigt werden kann.

Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen gelegentlich oder häufiger als Trinkwasser nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Bei den vorgefundenen Schadstoffen (LCKW) handelt es sich um mobile, toxische und kanzerogene (krebserregende) Stoffe mit hohem Gefährdungspotential.

Die GFS nach LAWA liegt für LHKW bei einem Wert von 20 µg/l. Die GFS ist definiert als diejenige Konzentration, bei der trotz einer Erhöhung des Stoffgehaltes gegenüber dem regionalen Hintergrundwert keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können.

LHKW sind leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, die außer Kohlenstoff und Wasserstoff auch Halogenatome (Fluor, Chlor, Brom, Jod) enthalten.

LCKW sind eine Untergruppe der LHKW, bei denen Wasserstoffatome durch Chloratome substituiert wurden.

Die Schadstoffkonzentrationen der Summe LHKW lagen in einigen Gartenbrunnen mit max. 7,15 mg/l und bei der neuen Beprobung am 09.06.2017 mit max. 7,23 mg/l erheblich über dem Geringfügigkeitsschwellenwert für den Summenparameter LHKW als Bewertungsgrundlage.

Aus den benannten Sachverhalten kann die Verwendung von belastetem Grundwasser zu Trinkzwecken zu Schäden der menschlichen Gesundheit führen. In diesem Gebiet ist die Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz abgesichert, so dass keine Notwendigkeit zur Nutzung des Brunnenwassers besteht.

Des Weiteren ist ebenfalls eine Verwendung des Grundwassers für Bewässerungszwecke nicht zugelassen. Auch wenn keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Befüllung von Pools existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem belasteten Grundwasser ebenfalls geboten.

Für die Eingrenzung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung wurden die bisherigen und neuen Erkenntnisse in Form von Analysenergebnissen, des Ausbreitungsverhaltens der LCKW unter Berücksichtigung der Grundwasserfließrichtung zum Zeuthener See ausgewertet.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 OBG kann die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar.

Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die Allgemeinverfügung gegenüber den potentiellen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich zu erlassen.

Mithin ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten. Das Grundwasser ist im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet und es besteht die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit, so dass die Einschränkung der Kontaktmöglichkei-

ten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Gewässerbenutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Gewässerbenutzung entsteht. Zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Durch die Aussicht des Widerrufs und der damit verbundenen späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung unter die zulässigen Grenzwerte wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Gesundheitsschäden der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, überwiegt bei Weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückeigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten in der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

**Im Auftrag**

*Braschwitz*

*Landkreis Dahme-Spreewald*

*Verkehr, Bauwesen und Umwelt*

*Umweltamt / Untere Wasserbehörde*

**Anlagen:**

Karten des gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Zeuthen (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) als Übersichtskarte und Detailkarten

Hauptsitz: Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Postanschrift: Postfach 14 41, 15904 Lübben (Spreewald)

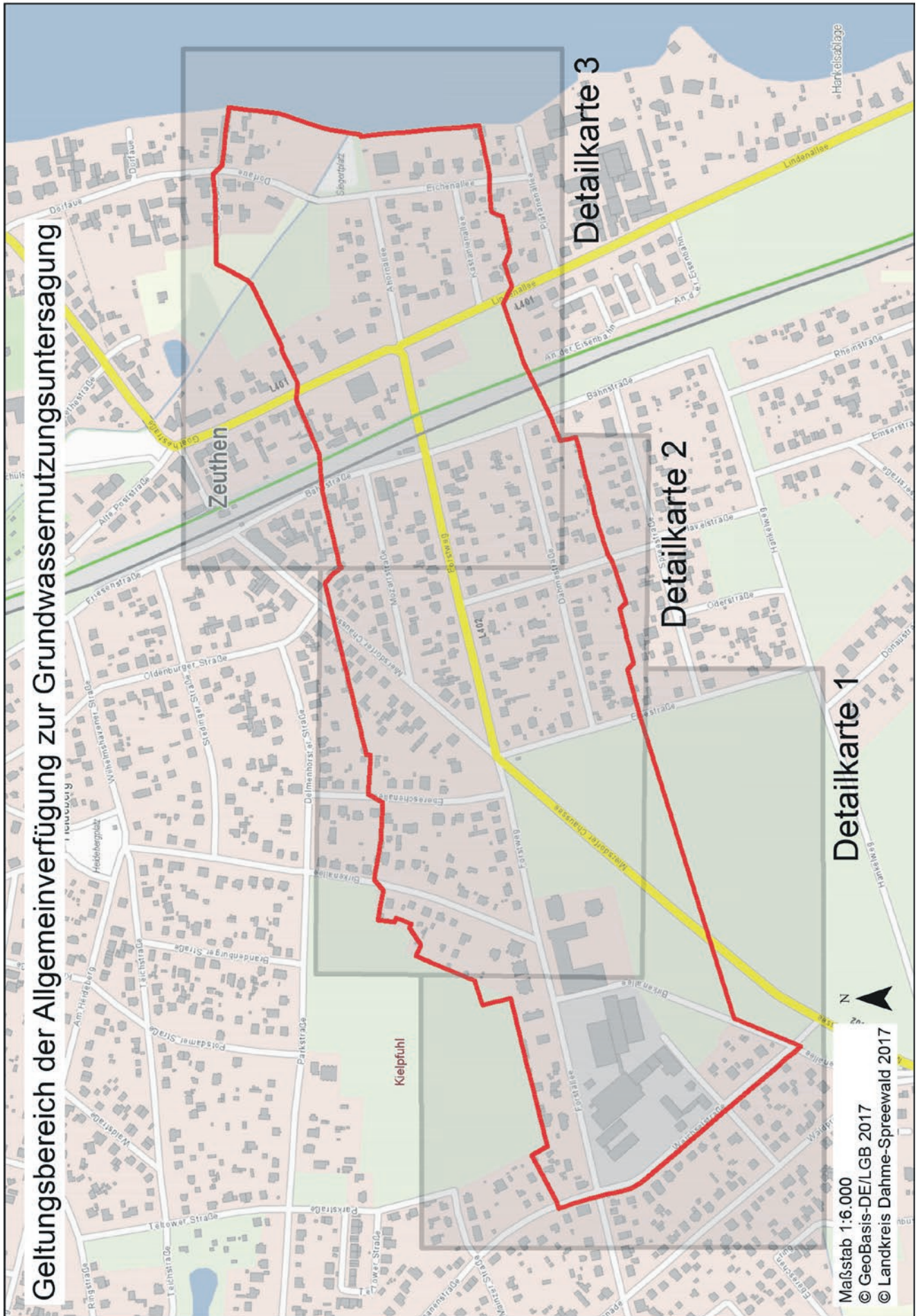
Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald), Beethovenweg 14, Weinbergstraße 1, Hauptstraße 51, Logenstraße 17

15926 Luckau, Nonnengasse 3

Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Schulweg 1 b, Fontaneplatz 10

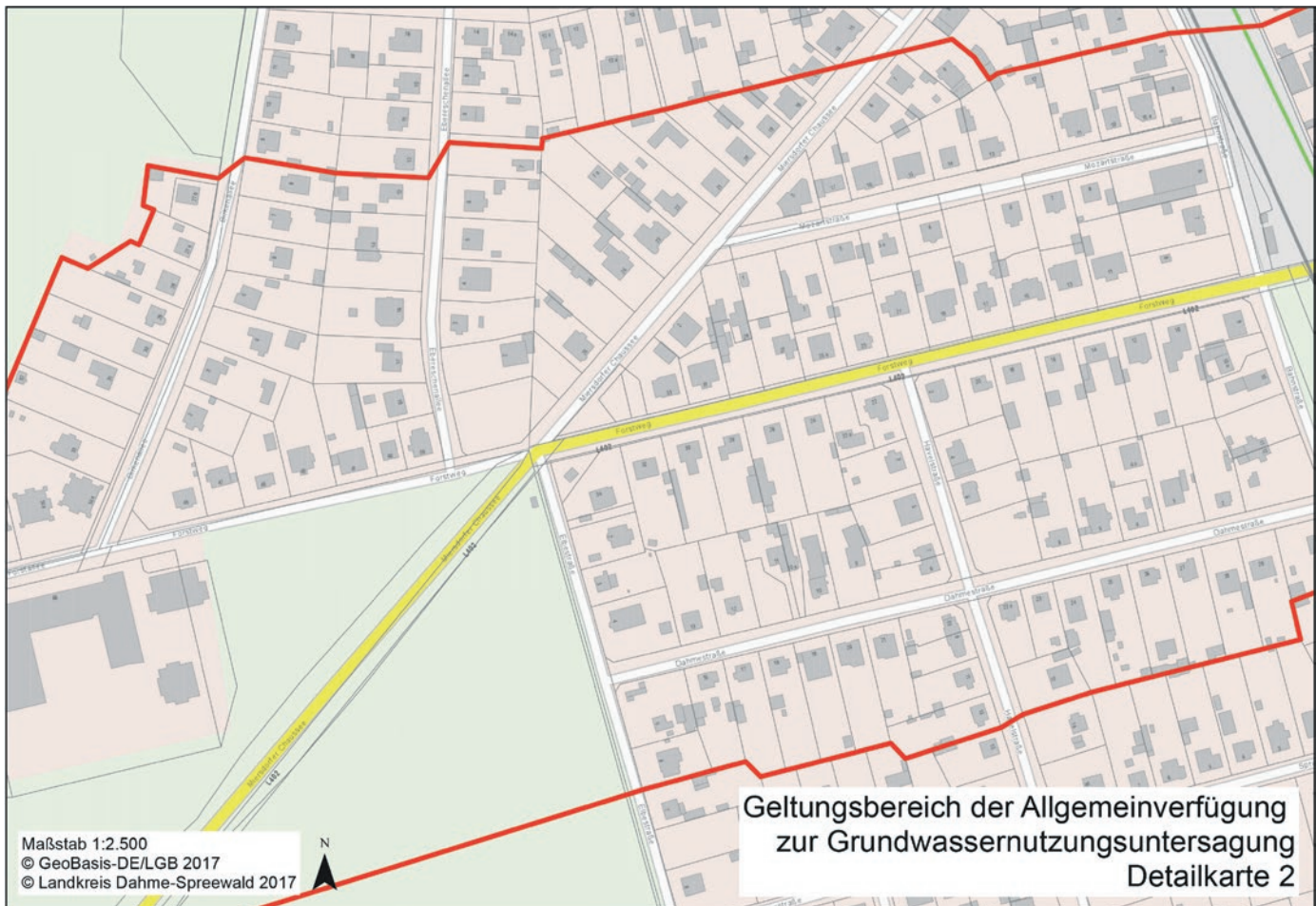
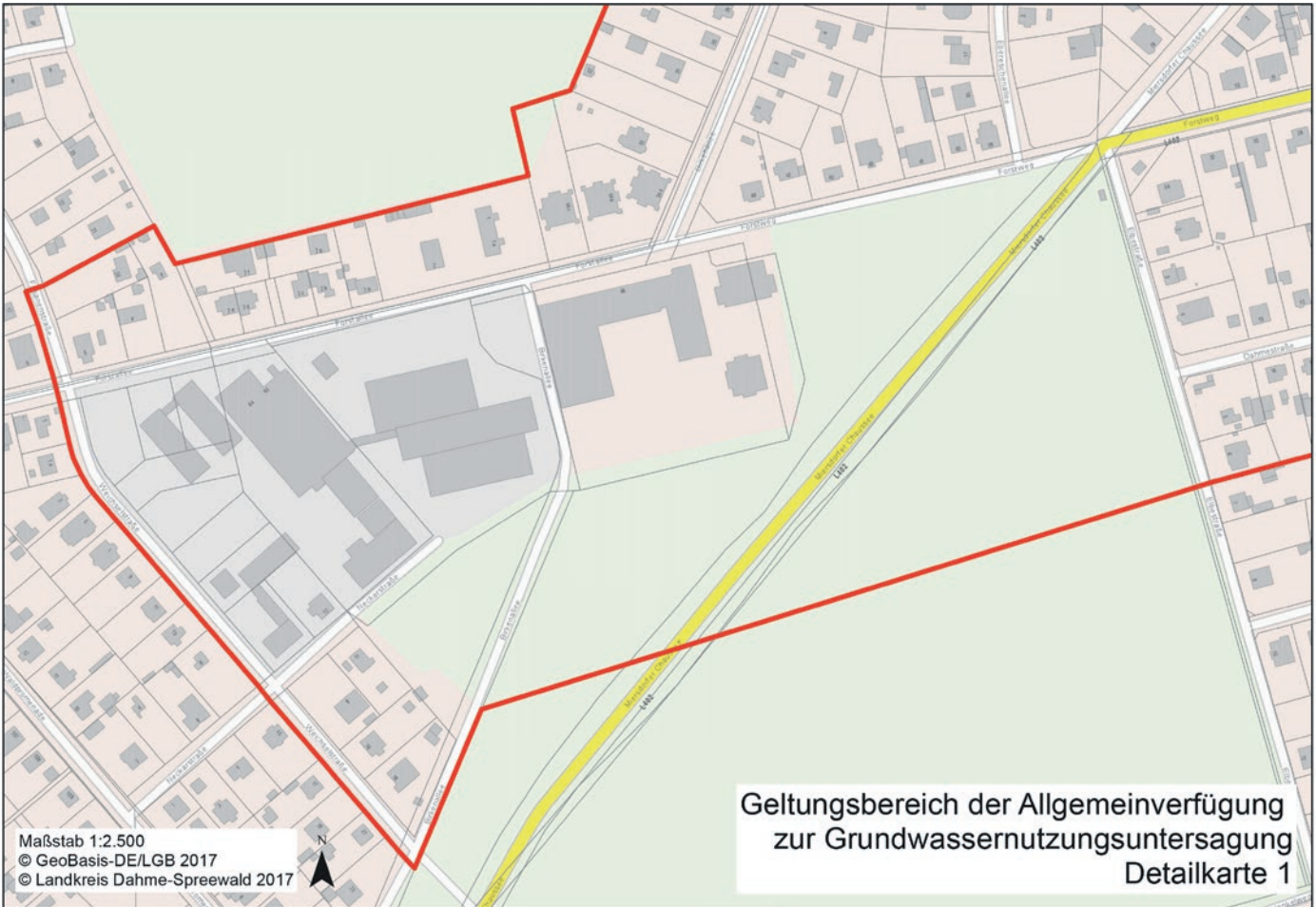
Zeesen, Karl-Liebnecht-Str. 157

– Amtlicher Teil –





– Amtlicher Teil –





– Amtlicher Teil –

